

fel darüber sein könnte, weil es §. 2 heißt: „wenn er mit Tratten oder Urweisungen, sei es auch nur durch eine Nothadresse, bezogen worden ist. Man mußte daher natürlich in §. 3 unter „Beziehen“ auch das Beziehen mit einer Nothadresse verstehen. Auch die domiciliirten Wechsel brauchen nicht besonders genannt zu sein, weil die domiciliirten eignen Wechsel in der Wechselordnung den Tratten völlig gleichgestellt sind.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich ersuche das geehrte Präsidium, bei der Abstimmung über den Paragraphen auf die Worte: „und es tritt dasselbe — — acceptirt hat“ (s. oben) eine besondere Frage zu richten, da ich dagegen stimmen muß. In §. 2 ist anerkannt worden, daß der bloße Accept noch keineswegs berechtigt, die Waare zu veräußern. Dies bezieht sich auf den Fall, wenn ein Concurse nicht stattfindet; wenn ein Concurse stattfindet, soll aber der Commissionair nach dem Accepte schon verkaufen können. Die Nachtheile aber, die aus dem Verkaufe der Waare nach dem bloßen Accepte außerhalb des Concurse entstehen, entstehen auch dann, wenn Concurse ausgebrochen ist. Es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß sich derjenige, welcher acceptirt hat, aus den Waaren bezahlt macht, und dann insolvent wird, ohne daß er wirklich Zahlung auf den Wechsel geleistet hat. Aus diesem Grunde werde ich gegen diesen Zusatz stimmen, da ich es von zu großem Nachtheile für die andern Gläubiger erachte, wenn eine derartige, außerdem nirgends im Rechte vorkommende Ermächtigung in die Hände des Commissionairs gelegt werden sollte.

Staatsminister v. Könnert: Der Einwand des geehrten Abgeordneten trifft sowohl den Regierungsentwurf, als das Gutachten der Deputation, und in so fern erlaube ich mir noch eine Erläuterung zu geben. Der Satz ist unbedingt nothwendig. Man muß nur die Verhältnisse außerhalb des Concurse von denen während des Concurse unterscheiden. Ist noch kein Concurse vorhanden, so kann der Bezogene, oder derjenige, welcher überhaupt den Vorschuß geleistet hat, wie es nunmehr heißt, nicht eher die Waare verkaufen, als bis seine Forderung verfallen ist, als bis er den Wechsel wirklich bezahlt hat, oder bis die Zeit, wo er den Vorschuß wiederbezahlt erhalten sollte, vorüber ist. Anders ist es während des Concurse. Bei dem Concurse werden alle Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, eo ipso fällig. Wenn der Concurse zu Ostern ausbricht und eine Forderung wäre erst zu Weihnachten gefällig, so kann ich schon zu Ostern liquidiren und Bezahlung verlangen. Deshalb muß auch der, welcher einen Wechsel auch nur erst acceptirt hat, bei ausbrechendem Concurse sofort verkaufen und sich bezahlt machen können, weil er sich an dem Concurse nicht erholen kann; seine Forderung ist sofort gefällig, er ist in oblige und kann sich nachher nicht mehr an das Creditwesen halten.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es ist zwar anzuerkennen, daß jede Forderung bei dem Concurse fällig wird, allein dadurch wird noch nicht der Uebelstand beseitigt, welchen ich beseitigt zu sehen wünsche; denn es ist dem Commissionair gar nicht aufgegeben, sich bei dem Concurse anzumelden; er wird dies niemals

thun, sondern sich stets an die Waare halten. Ich wünsche zwar, daß der Commissionair auch bei Ausbruch des Concurse das Retentionsrecht so lange behalte, bis er den Wechsel bezahlt, und er erst dann Ermächtigung erhalte, die Waare wirklich zu verkaufen. Das Retentionsrecht will ich dem Commissionair nicht streitig machen, und dies würde auch in den ersten Worten des §. 3 liegen. Der Commissionair würde auf keinen Fall gefährdet, wenn auch die Worte, die ich erwähnt habe, in Wegfall kommen, indem er stets durch die Waare gedeckt bleibt und er sich voraussichtlich niemals bei dem Concurse melden wird, selbst wenn er durch die Waare nicht vollständig befriedigt sein sollte. Es wäre dies wenigstens ein außergewöhnlicher Fall. Umgekehrt können aber wohl die Concursmasse und die übrigen Gläubiger benachtheiligt werden, wenn der Commissionair schon nach dem bloßen Accept eines Wechsels, der vielleicht erst in drei Monaten oder einem halben Jahre zahlbar ist, die Waaren verkauft, sich daraus bezahlt macht, alsdann insolvent wird und der Wechsel natürlicherweise von ihm nicht bezahlt werden kann. Es ist dies jedenfalls ein Nachtheil, welcher durch diese Bestimmung herbeigeführt wird, und deshalb werde ich dagegen stimmen.

Königl. Commissar D. Treitschke: Auf den Einwand des geehrten Abgeordneten erlaube ich mir, zu erwidern, daß überhaupt jeder Bezogene das Recht hat, zu fordern, daß er gedeckt werde, und zwar nicht erst, nachdem er acceptirt, oder gar, nachdem er bezahlt hat. In demselben Verhältnisse steht derjenige, welcher für den Falliten deshalb acceptirt hat, weil er als Commissionair die Waare hatte; er erholt sich dadurch, braucht aber auf die Deckung keineswegs zu warten, bis er den Wechsel bezahlt hat. Denn es liegt in dem Begriffe „Deckung“, daß sie bei der Zahlung vorhanden sein muß. Dieses Verhältniß ist allgemein angenommen und natürlich kann auch hier nicht eine Abweichung von der Regel stattfinden.

Abg. Poppe: Der Herr Justizminister hat bereits erschöpfend auf den Unterschied aufmerksam gemacht, welcher sich bei einem Concurse oder außerhalb desselben herausstellen dürfte. Ich erlaube mir, den geehrten Abgeordneten Hensel noch darauf aufmerksam zu machen, daß sein Bedenken sich dadurch erledigen wird, daß nach §. 6 des Gesetzes der Gütervertreter Veranlassung treffen kann, daß ein Waareninhaber gegen Empfangnahme der zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Summe die Waare an die Concursmasse abliefern muß. Dadurch wird die Befürchtung, daß der Inhaber der Waare irgend einen Nachtheil auf die Masse ausüben könnte, wesentlich beseitigt.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, kann ich zur Fragstellung übergehen. Ich habe voranzuschicken, daß ich dem Wunsche des Abgeordneten Hensel in Beziehung auf die Trennung des Satzes nachkommen werde. Nach dem Vorschlage der Deputation hat sich der Satz geändert. Die Deputation will, daß der erste Satz so bleibt, wie im Entwurfe, daß der zweite Satz so lauten soll: „Dieses Recht tritt bei Tratten und Nothadressen auch schon dann ein, wenn die Annahme ordnungsmäßig erfolgt ist“, und der dritte Satz würde so